

destens ein halbes Jahr besteht schon jetzt (§ 19 der Ausfuhrungsverordnung zu den Gewerbe- und Personalsteuergesetzen vom 23. April 1850, S. 47 des Gesetz- und Verordnungsblattes) und nur den in § 41 A des Gesetzes vom 24. December 1845 benannten Handelsreisenden war die Vorausbezahlung auf nur ein Vierteljahr gestattet. Da jedoch diese Handelsreisende nunmehr wie andere Händler im Umherziehen behandelt werden sollen und der für selbige bestimmte ausnahmsweise hohe Satz (12 Thlr. für ein Vierteljahr) in Wegfall kommt, so erscheint es unbedenklich, die Steuervorausbezahlung durchgängig auf mindestens ein halbes Jahr vorzuschreiben.

Im Uebrigen wird beabsichtigt, künftig zum Nachweise der Steuerentrichtung nicht mehr besondere Gewerbesteuercheine ausfertigen, sondern die Steuerabführung auf dem von dem Gewerbetreibenden nach § 55 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund zu entnehmenden Legitimationscheine bescheinigen zu lassen, so daß dieser Schein zugleich mit die Stelle des Gewerbesteuercheins vertritt.

Für solche Gewerbetreibende, welche bei einer hiesigen Kreisdirection den Legitimationschein zu entnehmen haben, soll der Steuersatz gleich von dieser Behörde im Einvernehmen mit dem Kreissteuerrathe bestimmt und erhoben werden.

Dagegen werden Ausländer, welche auf Grund eines von einer Regierungsbehörde eines anderen norddeutschen Bundesstaates ausgefertigten Legitimationscheins das Gewerbe im Umherziehen in hiesigen Landen betreiben wollen, ihrer Steuerpflicht bei dem Stadtrathe derjenigen hiesigen Stadt, welche sie zuerst berühren, zu genügen haben.

Zu Punkt 6 und 7.

Die hier erwähnten Befreiungen sind schon jetzt gültig (§ 42 Punkt 2 und 3 des Gesetzes vom 24. December 1845).

Auch in Preußen sind Künstler und Gelehrte, wenn bei deren Vorstellungen ein höheres künstlerisches oder wissenschaftliches Interesse vorwaltet, der Gewerbesteuer nicht unterworfen.

Zu Punkt 8.

Nach der Verfassung des Norddeutschen Bundes und nach den bestehenden Zoll- und Handelsverträgen haben beim Waareneinkaufe und bei dem Auffuchen von Waarenbestellungen in hiesigen Landen völlige Gewerbesteuerfreiheit zu genießen:

die Handelsreisenden aus den übrigen Zollvereinsstaaten, aus den Hansestädten Bremen, Hamburg und Lübeck, aus den österreichischen Staaten, aus Frankreich und aus den meisten Schweizer Cantonen.

Dagegen werden gegen einen ermäßigten Jahressteuersatz von beziehentlich 5½ und 8 Thlr. zugelassen:

die Handelsreisenden aus dem Königreiche Belgien (vergl. Verordnung vom 24. Februar 1855 S. 45 des Gesetz- und Verordnungsblattes),

und

die Handelsreisenden aus dem Königreiche der Niederlande (vergl. Verordnung vom 23. September 1852 S. 305 des Gesetz- und Verordnungsblattes).

Zu Punkt 9.

Die hier getroffene Bestimmung für Inländer ist nothwendig, weil zeither das bloße Einkufen von Waaren gar nicht, und das Einsammeln von Bestellungen nur dann, wenn es für ausländische Handelshäuser oder Fabriken betrieben wurde (§ 41 A des Gesetzes vom 24. December 1855), steuerpflichtig war und dies durch die allgemeine Vorschrift in § 1 der Vorlage abgeändert worden ist.

Zu § 3.

Seit Errichtung des Norddeutschen Bundes sind darüber vielfach Klagen erhoben worden, daß Bundesangehörige, welche in einem anderen Bundesstaate, als in dem, wo sie das Staatsbürgerrecht besitzen, ihren Aufenthalt genommen haben, sowohl in ihrem Heimathlande, als in dem Lande ihres Aufenthalts zu den persönlichen directen Steuern beigezogen werden. Die königlich-sächsische Staatsregierung vermochte nicht zu verkennen, daß dieses Verfahren nicht nur an sich eine große Härte gegen die Betheiligten enthalte, sondern auch mit der in Art. 3 der Verfassung des Norddeutschen Bundes garantierten Freizügigkeit, insbesondere mit der Bestimmung in § 1 des Bundesfreizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 schwer zu vereinigen sei. Dieselbe versuchte daher zunächst, sich darüber zu vergewissern, ob es im Bundesrathe, sei es nun im Wege einer freien Vereinigung aller Bundesregierungen oder durch eine im Wege der Bundesgesetzgebung herbeizuführende Vervollständigung des Freizügigkeitsgesetzes, möglich sein werde, diesen Uebelstand zu beseitigen, ging aber, da dem oben erwähnten Bemühen sich sehr erhebliche Schwierigkeiten entgegenstellten, um nur endlich zu einem Ziele zu gelangen, auf den Gegenvorschlag ein, diese Materie durch einen Separatvertrag zwischen Preußen und Sachsen zu regeln und den übrigen Bundesstaaten den Beitritt zu dieser Vereinbarung zu gestatten.

Die hierauf eingeleitete Unterhandlung hat auch zum Abschlusse der dem allerhöchsten Decrete unter I beigefügten Uebereinkunft geführt, welche vorläufig auf zehn Jahre abgeschlossen worden und zunächst zwischen den beiden contrahirenden Staaten unter vollständiger Reciprocität die zeither stattgefundene Doppelbesteuerung der beiderseitigen Staatsangehörigen beseitigt.

Nach dem zur Uebereinkunft gehörigen, hier unter D beigefügten Schlußprotokolle vom 16. April laufenden Jahres ist jedoch vor der Ratification die Genehmigung der beiderseitigen Landtage vorbehalten worden, und es wird daher die Ständeversammlung, wenn sie sich mit § 3 der Gesetvorlage einverstanden erklärt, auch noch besonders die Genehmigung zu der Uebereinkunft selbst und zu der im zweiten Punkte des Schlußprotokolls enthaltenen Bestimmung auszusprechen haben.

Was nun den materiellen Inhalt der Vereinbarung anlangt, so entspricht derselbe allerdings nicht vollständig den Absichten der königlich-sächsischen Regierung und dem Standpunkte, den dieselbe bei diesen Verhandlungen vertreten hat. Nachdem sich dieselbe aber davon überzeugen mußte, daß in diesem Augenblicke unter allen Umständen ein Mehreres nicht zu erreichen war, so hat sie, um nur für diese so schwierige und neuerdings so vielfach ventilirte Frage endlich eine feste Basis zu gewinnen, von ihren weiter gehenden Forderungen abgesehen und dem